Zeitschrift: Frauezitig : FRAZ

Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich

Band: - (1987-1988)

Heft: 23

Artikel: Was heisst hier Vergewaltigung? : Feministischer Sexualstrafrechtsentwurf

Autor: Sprecher-Bertschi, Susanne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1054450

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was Feministischer heisst Sexualstrafrechts-hier entwurf Vergewaltigung?

Vergewaltigung in der Ehe, Schutzalter, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind aktuelle, medienwirksame Themen. Die Frauenbewegung hat wiederholt aufgezeigt, dass auch der Ehemann, der gegen den Willen seiner Frau über deren Körper verfügt, diese verletzt und erniedrigt. Trotzdem soll nach Meinung des Bundesrates und jetzt auch nach demjenigen des Ständerates Vergewaltigung weiterhin nur ausserhalb der Ehe strafbar sein. Ebenso hält der Ständerat undifferenziert am Schutzalter 16 fest, und die Belästigung am Arbeitsplatz ist übehaupt kein Thema für die Politiker.

Weil immer alles beim alten bleibt, wenn Männer für Männer Gesetze entwerfen, und weil wir als Frauen und Juristinnen von deren Anwendung zutiefst betroffen sind, haben wir unser eigenes Gesetz geschaffen. Wir, einige Juristinnen aus Basel, beschlossen, unsere Vorstellungen über die Strafbarkeit von sexuellem Missbrauch an Frauen einmal konkret in einem eigenen Gesetzesentwurf festzuhalten.

Mittel des Strafrechts

Es ist uns klar, dass wir mittels einer Reform des Sexualstrafrechts das Problem des Missbrauchs von Frauen nicht aus der Welt schaffen können. Solange es patriarchale Gesellschaften gibt, in denen sexuelle Gewalt gegen Frauen dazu dient, diese zu disziplinieren und zu erniedrigen, missbrauchen Männer Frauen sexuell. Mit der Stigmatisierung sexueller Gewalt allein wird das Patriarchat nicht abgeschafft. Wir wollen aber das Mittel des Strafrechts nicht aus der Hand geben und die Definition sexueller Gewalt weiterhin den Männern überlassen. Vielmehr möchten wir aus unserem Schweigen und der passiven Rechtsanwendung heraustreten, um das anzuprangern, was uns entmündigt, zutiefst in unserer Persönlichkeit verletzt und uns unserer Bewegungsfreiheit beraubt.

In unserem Entwurf haben wir uns als betroffene Frauen nur mit der durch Männer begangenen sexuellen Gewalt an Frauen und Mädchen beschäf-

tigt. Die Regelung anderer Problemkreise, wie z.B. sexuelle Misshandlungen an Jungen durch Erziehungspersonen, überlassen wir den dadurch Betroffenen.

Sexuelles Selbstbestimmungsrecht

Ausgangspunkt unserer Arbeit war folgender: Eine Frau soll über ihren Körper selbst bestimmen und ihre Sexualität frei wählen können. Strafbar sein sollen sexuelle Übergriffe von Männern gegen den Willen der Frau und zwar im Gegensatz zum bestehenden Recht auch wenn sie ohne «Gewaltanwendung» erfolgen. Männliche Sexualität gegen den Willen der Frau bedeutet für uns in jedem Fall Gewalt.

Im Gegensatz zum bestehenden Recht finden wir nicht nur die Penetration in die Vagina gegen den Willen der Frau verachtenswert, sondern sämtliche sexuellen Handlungen ohne Einwilligung der Frau.

Sexuelle Ausbeutung in Abhängigkeitsverhältnissen

Den besonderen Schutz benötigen unseres Erachtens auch Frauen, die in einem besondern Abhängigkeitsverhältnis, z.B. am Arbeitsplatz, sexuellen Belästigungen ausgesetzt sind. Hier willigen Frauen rein äusserlich gesehen unter Umständen in sexuelle Handlungen ein, jedoch unter Druck. Ein Arbeitgeber nützt seine Vorzugsstellung aus.

Viel Kopfzerbrechen hat uns die Regelung von sexuellen Misshandlungen an Mädchen bereitet. Hier kann nicht ohne weiteres die Einwilligung zum Massstab genommen werden. Ähnlich wie etwa beim Arbeitsverhältnis, bestehen oft Abhängigkeiten, durch welche ein Mädchen zu Handlungen gezwungen wird, die aber der sexuellen Entwicklung abträglich sind. Fraglich war für uns, ob wir eine feste Schutzaltersgrenze vorschlagen sollen, die für jeden Mann klar ersichtlich den Rahmen der Strafbarkeit festlegt. Der Preis dafür ist, dass Mädchen unter dieser Schutzaltersgrenze das sexuelle Selbstbestimmungsrecht abgesprochen wird. Wir entscheiden uns für eine Lösung ohne feste Schutzaltersgrenze. Als Massstab soll gelten, ob eine Handlung in einem bestimmten Zusammenhang ein Mädchen gefährden kann. Der entscheidende Nachteil dieser Lösung ist, dass wir den Gerichten einen grossen Ermessenspielraum offen lassen. Lediglich als Variante haben wir eine Bestimmung mit Schutzalter 14 aufgenommen.

Verfahrensablauf

Die Erfahrung mit Vergewaltigungsprozessen hat uns gelehrt, dass vieles, was in anderen Strafprozessen selbstverständlich ist, hier nicht gilt. So nahmen wir verschiedene Artikel in unseren Entwurf auf, um an sich Selbstverständliches sicher zu stellen:

Andere Bestimmungen nahmen wir zum Schutz der Betroffenen auf, um entweder ihre Stellung im Strafverfahren zu verstärken oder um sie vor einer weiteren Erniedrigung durch den Prozess zu bewahren. Wir wollen etwa der eingehenden Berücksichtigung des Vorlebens einer Frau und der damit verbundenen Zuweisung eines provokativen Verhaltens einen Riegel vorschieben.

Frauengerichte

Wichtig schien uns auch, dass Frauen stets nur gegenüber Frauen aussagen müssen. Darum sehen wir auch ein reines Frauengericht zur Beurteilung der Straftat vor. Geprägt durch sexuelle Misshandlungen, entwickeln Frauen oft eine tiefe Angst vor Männern. Eine Konfrontation mit (männlichen) Richtern im Prozess ist für sie unzumutbar. Auch können Männer erfahrungsgemäss die Perspektive einer Frau nicht erfassen. Hingegen zeigt sich immer wieder, dass Frauen, die in einer Männergesellschaft leben, sehr wohl gelernt haben, die Männersicht zu verstehen und auf deren Bedürfnisse einzugehen. (Es sind ja die Frauen, die ihre Knaben auf die Männerrolle vorbereiten.) Daher wird ein Frauengericht auch dem Angeklagten gerecht werden können.

Die gesamtschweizerische Einführung einer Nebenklägerinnenrolle soll die Stellung der Betroffenen verstärken.

Unser Vorschlag ist also das Resultat von tage- und nächtelangen Diskussionen. Einiges mag gerade für Nichtjuristinnen nicht ganz klar verständlich sein. Je konkretere Begriffe wir verwenden, desto eher entsteht die Gefahr, dass wir einer für Frauen wichtigen Situation nicht gerecht werden. Widersprüche tauchten für uns auch in den Diskussionen auf, z.B. die Grundfrage, ob wir repressivem Verhalten (sexueller Gewalt) mit Repression (Strafe) begegnen wollen.

Wir möchten mit unserm Vorschlag eine Diskussion eröffnen, einen Beitrag leisten um alltägliche Misshandlungen an Frauen öffentlich zu machen. Wir nehmen gerne Anregungen entgegen und hoffen, damit den Entwurf auf eine breite Basis stellen zu können.

Der Entwurf nebst umfassendem Kommentar kann als Broschüre beim Nottelefon Zürich, Postfach 3344, 8031 Zürich bezogen werden.

Susanne Sprecher-Bertschi

Ein Mann vergewaltigt eine Frau. Er wird dafür mit Zuchthaus bestraft.

Ein Mann vergewaltigt eine Frau. Er wird dafür weder mit Zuchthaus noch sonstwie bestraft, er hat eben seine *Frau zum sexuellen Verkehr genötigt.*

Merke, Mann, zwinge nie irgendeine Frau zum Geschlechtsverkehr. Das könnte Dich für eine ganze Weile hinter Gitter bringen. Dagegenkannst du bestimmen, wann, wo und wie, ob mit Gewalt, Drohung oder Nötigung, Du Deine Frau sexuell nehmen willst – und dies mit der beruhigenden, im Gesetz verankerten Gewissheit, nichts Unrechtes zu tun. Das Strafgesetzbuch stellt die Vergewaltigung in der Ehe nicht unter Strafe. Und das ist auch richtig so. Schliesslich hast Du Deine Frau nicht nur geheiratet, damit sie Dir kocht, Deine Hemden bügelt, nett zu Deinen Geschäftsfreunden ist, nein, Du hast sie auch zu Deinem sexuellen Vergnügen geehelicht. Die Ehe ist eine institutionalisierte Geschlechtsgemeinschaft, steht in unseren Gesetzen. Und da gibt es Frauen, die sich weigern, ihre ehelichen Pflichten zu erfüllen. Einfach so. Oder aus einer Laune heraus. Einmal ist sie zu müde – obwohl sie es sich den ganzen Tag zuhause gemütlich machen konnte – einmal bringt sie den uralten Frauentrick, sagt sie hätte ihre Regel. Aber mit so fadenscheinigen Argumenten lässt Du Dich nicht mehr abwimmeln. Ausserdem hat die Frau von Natur aus einen kleineren Sexualtrieb. Das ist nun wirklich nicht Deine Schuld. Du dagegen bist potent und sind wir ehrlich, welche Frau wünscht sich schon einen Schlappschwanz? Dich übermannt die Lust, Du kannst sie nicht bremsen, wäre ja auch ungesund. Du musst Deine Triebe halt irgendwie befriedigen. Fremdgehen liegt ja heutzutage auch nicht mehr drin.

Nur gut, haben unsere Mannen im Ständerat anlässlich der Debatte über die Strafgesetzbuchrevision sich so vehement gegen die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe gewehrt. Niklaus Küchler, CVP, hat die Gefahren, die eine Bestrafung der Vergewaltigung mit sich bringen können so treffen formuliert: «Die Institution der Ehe in ihrer grossen gesellschaftspolitischen Bedeutung würde ganz erheblich herabgesetzt, wollte man die Nötigung zum ehelichen Verkehr strafrechtlich der Vergewaltigung einer beliebig anderen Person gleichstellen.» Im weiteren meinte er, die Frauen würden den Straftatbestand der ehelichen Vergewaltigung sowieso nur schamlos für die Scheidung zu ihren Gunsten missbrauchen. Wie wahr! Noch einleuchtender finde ich das Votum von Riccardo Jagmetti, FDP: «Es sind die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Frau, die uns am Herzen liegen und für die wir kämpfen wollen... Es gibt eben einen grundlegenden Unterschied. Ob ein Mann, vor dem sie Abscheu empfindet, in das Leben einer Frau eindringt... oder ob auf der anderen Seite Ehepartner zusammen sind. Ich sage das nach 30jähriger Ehe.» Und der muss es doch wissen.

Gaby Gwerder
zum Glück unverheiratet